

Satzung des Amtes Rostocker Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung und den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide nach Anzeigen bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Bad Doberan unter dem Aktenzeichen LR 302030151401/15000 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Das Amt Rostocker Heide erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(2) Gebührenfrei sind mündliche Auskünfte

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

(1) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4, Abs. 1 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;

(2) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach entsprechender Tarifstelle des Gebührentarifs bemessen.

(2) Sieht der Gebührentarif Rahmensätze für eine Gebühr vor, wird bei der Festlegung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

§ 5 Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütung,
- e) Kosten der Beförderung oder Verfrachtung von Sachen,
- f) Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer diese Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen i.S.v. § 5 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird, fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1992 außer Kraft.

Gelbensande, den

9.06.2004




Frau Dr. Schöne
Amtsvorsteherin

NR.	1.Allgemeine Gebühren	Gebühren in Euro
1.1	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	5,00
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Negativen, je angefangene Seite	2,00 gem. Kost VO M-V IM
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, je angefangene Seite	1,50 gem. Kost VO M-V IM
1.4	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro- und Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Licht- paus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden - für jeden ersten Abdruck der Urkunde - zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,50 gem. Kost VO M-V IM 1,00 gem. Kost VO M-V IM
1.5	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50 gem. Kost VO M-V IM
1.6	Beglaubigungen von Zeugnissen	3,00 gem. Kost VO M-V IM
1.7	sonstige Beglaubigungen	3,00 gem. Kost VO M-V IM
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen	15,00
1.9	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/ oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw., für jede angefangene halbe Stunde	3,00 (pauschal)
1.10	Ablichtungen je Seite - DIN A4 - DIN A3	0,50 gem. Kost VO M-V IM 1,00 gem. Kost VO M-V IM
	2. Gebühren Kämmerei/ Steuern/ Amtskasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden ab 3. Ausfertigung	2,00
2.2	Ausgabe einer Hundesteuermarke	4,00
2.3	Feststellung aus Konten und Akten, je Vorgang	10,00
2.4	Mahngebühren	2,00
2.5	Bescheinigung über öffentliche und privatrechtliche Forderungen früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00

	3. Liegenschaften/ Bauamt	
3.1	Erteilung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Freigabe- und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch zu Gunsten von Dritten, insbesondere für Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen - Erstaussfertigung - Zweitaussfertigung	10,00 5,00
3.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Gräben und sonstigen Anlagen ausgeführt werden , für jede angefangene halbe Stunde	14,00
3.3	Zweitanfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
	4. Archiv	
4.1	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite	5,00
4.2	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	2,00
	5. Ordnungsangelegenheiten	
5.1	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	14,00
5.2	Erteilung einer Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	14,00
5.3	Genehmigungen für Baumfällungen entsprechend der Gehölzschutzsatzung	29,00
5.4	Bescheinigung über das Bestehen/ Nichtbestehen einer Firma oder über den Inhaber	5,00 – 13,00 gem. Kost VO M-V IM
5.5	Wohnberechtigungsschein	4,00
5.6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 Anweisung OFD
	6. Hauptamt	
6.1	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Haushaltsordnungen, Vordrucken usw. - für jede angefangene Seite - jedoch mindestens	0,20 2,00 – 10,00
6.2	Zweitaussfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	2,00
	7. Standesamt	
7.1	Mehraufwendungen und Bereitstellung von Räumen zum Heiraten im Schloss	100,00 (pauschal)
7.2	Bereitstellung von Familienstammbüchern	3,00

**beglaubigter Beschlussauszug der
öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
des Amtes Rostocker Heide
vom 08.07.2020**

TOP:11 Beschluss des Amtsausschusses über die Ergänzung der
Gebührentarife 7 (Standesamt) in der Anlage zur Satzung des Amtes
Rostocker Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im
eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom
17.03.2004
Vorlage: VZD/0568/2020/ARH

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, den Punkt 7 der Anlage der Satzung des Amtes
Rostocker Heide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.06.2004 wie folgt zu ändern:

	7. Standesamt	
7.1	Mehraufwendungen für Eheschließungen außerhalb der Diensträume im Jagdschloss Gelbensande	16,00 EUR
7.2	Mehraufwendungen für Eheschließungen außerhalb der Diensträume im Gutshaus Klein Kussewitz	38,00 EUR
7.3	Bereitstellung von Stammbüchern	3,00 EUR

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	13
davon anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Beglaubigungsvermerk:

Beschlussauszug der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Rostocker
Heide vom 08.07.2020

Der beglaubigte Ausdruck zum Nachweis der Gebühren stimmt mit dem vorgelegten
Schriftstück überein.

Gelbensande, den 24.07.2020

